



Statut der Berner Fachhochschule (FaSt)

Der Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Gegenstand

Art. 1 ¹ Das Statut schafft im Rahmen des übergeordneten Rechts Grundlagen für eine Hochschule mit ganzheitlichen, hohen wissenschaftlichen und praxisbezogenen Ansprüchen.

² Es regelt die ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben in Lehre und Forschung, die Führung, die Mitwirkung, die Organisation der Berner Fachhochschule sowie die Verfahren der Anmeldung, der Immatrikulation und der Exmatrikulation.

Begriffe

Art. 2 Die nachfolgend verwendeten Begriffe sind folgendermassen zu verstehen, sofern nicht etwas anderes vermerkt ist:

- a* *Lehre* umfasst die Ausbildung in den Bachelor- und Masterstudiengängen und die Weiterbildung,
- b* *Forschung* umfasst die anwendungsorientierte Forschung und Dienstleistung.

Körperschaften und Stiftungen

Art. 3 ¹ Die Berner Fachhochschule kann im Rahmen ihrer Aufgaben Körperschaften und Stiftungen des privaten oder des öffentlichen Rechts gründen oder sich an solchen beteiligen.

² Die Gründung von Körperschaften und Stiftungen mit strategischer oder politischer Bedeutung für die Hochschule oder mit einer Gründungsbeteiligung von über CHF 500'000 bedarf der Genehmigung des Fachhochschulrats. Alle anderen fallen in die Zuständigkeit der Rektorin oder des Rektors. Bei der Gründung von Vereinen kann von einer Genehmigung abgesehen werden.

³ Für Beteiligungen an bestehenden Körperschaften und Stiftungen ist die Rektorin oder der Rektor zuständig. Bei Beteiligungen oberhalb ihrer oder seiner Ausgabenbefugnis ist der Fachhochschulrat zuständig.

Öffentlichkeit der Sitzungen, Information

Art. 4 ¹ Die Sitzungen der Organe der Berner Fachhochschule sind nicht öffentlich.

² Die Organe der Berner Fachhochschule informieren die Fachhochschulangehörigen und die Öffentlichkeit regelmässig und in geeigneter Form über die wesentlichen Belange der Berner Fachhochschule.

Beschlussfassung

Art. 5 ¹ Für Organe und weitere Organisationseinheiten wie insbesondere Kommissionen, Fachbereichs-, Instituts- und Abteilungsleitungen gilt in Bezug auf die Beschlussfassung Folgendes:

¹ BSG 435.411.

- a* Sie fassen Beschlüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Dabei wird Konsent angestrebt.
- b* Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- c* Sie fassen Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Personen. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.
- d* Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn es der Gegenstand erlaubt und die Mehrheit der Mitglieder einverstanden ist.

² Beschlüsse der Fachhochschulleitung und der Departementsleitung müssen mit Zustimmung der vorsitzenden Person gefällt werden.

³ Für die Rekurskommission gelten die Bestimmungen der Fachhochschulverordnung.

2. Organisation

2.1. Fachhochschulrat

Stellung und Aufgaben

Art. 6 ¹ Der Fachhochschulrat erfüllt die ihm in der Fachhochschulgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Er ist zudem zuständig für

- a* den Erlass eines Geschäftsreglements für den Fachhochschulrat und die Fachhochschulleitung,
- b* den Erlass von weiteren Reglementen der Berner Fachhochschule über Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen,
- c* die Genehmigung der Departementsreglemente,
- d* die Bewilligung von neuen MAS/EMBA Studiengängen,
- e* die Aufsicht über die Rektorin oder den Rektor sowie die Oberaufsicht über alle anderen Organe der Berner Fachhochschule.

Arbeitsweise

Art. 7 ¹ Der Fachhochschulrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

² Vier Mitglieder können jederzeit eine Sitzung verlangen.

Fachhochschulratsausschuss

Art. 8 ¹ Der Fachhochschulrat setzt einen Fachhochschulratsausschuss mit Organstellung ein.

² Dem Fachhochschulratsausschuss gehören an:

- a* die Präsidentin oder der Präsident des Fachhochschulrats,
- b* die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Fachhochschulrats sowie,
- c* ein weiteres Mitglied des Fachhochschulrats.

³ Die Rektorin oder der Rektor und die stellvertretende Rektorin oder der stellvertretende Rektor nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachhochschulratsausschusses teil.

⁴ Dem Fachhochschulratsausschuss obliegen die Vorbereitung der Geschäfte des Fachhochschulrats sowie die Beschlussfassung über diejenigen Geschäfte, die ihm vom Fachhochschulrat im Einzelfall mit einstimmigem Beschluss übertragen werden und nicht gemäss Gesetzgebung in dessen abschliessende Zuständigkeit fallen.

⁵ Der Fachhochschulratsausschuss informiert den Fachhochschulrat nachträglich über die von ihm gefassten Beschlüsse.

2.2. Rektorin oder Rektor

Aufgaben

Art. 9 ¹ Die Rektorin oder der Rektor führt die Berner Fachhochschule operativ und erfüllt die ihr oder ihm in der Fachhochschulgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Sie oder er

- a* schliesst Zielvereinbarungen mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren, der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor sowie den Departementsleiterinnen und Departementsleitern ab,
- b* führt das Rektorat und die ihr oder ihm unterstellten Organisationseinheiten,
- c* schliesst Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der interdepartementalen Einheiten ab,
- d* ist für die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzeptes verantwortlich,
- e* ist für die interne und externe Kommunikation verantwortlich,
- f* erarbeitet den Geschäftsbericht, den Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags sowie das Strategiereporting,
- g* prüft die Strategien der Organisationseinheiten auf die Kompatibilität mit der Gesamtstrategie der Berner Fachhochschule,
- h* schliesst Vereinbarungen und Verträge mit Dritten ab, welche die Berner Fachhochschule als Gesamtheit betreffen,
- i* bezeichnet eine stellvertretende Rektorin oder einen stellvertretenden Rektor mit denselben Verfügungskompetenzen,
- j* übt die Aufsicht über alle Organe der Berner Fachhochschule ausser dem Fachhochschulrat und der Rekurskommission aus.

Rektorat

Art. 10 ¹ Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben steht der Rektorin oder dem Rektor das Rektorat mit namentlich folgenden Aufgabenbereichen zur Seite:

- a* Generalsekretariat, geführt von einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär,
- b* Rektoratskommunikation, geführt von einer Leiterin oder einem Leiter Rektoratskommunikation,
- c* Vizerektorat Lehre und Vizerektorat Forschung, geführt von je einer Vizerektorin oder einem Vizerektor.

² Die Rektorin oder der Rektor sorgt für eine zweckmässige Organisation. Sie oder er kann bei Bedarf weitere Organisationseinheiten schaffen.

Geschäftsstelle Alumni

Art. 11 ¹ Die Berner Fachhochschule führt eine Geschäftsstelle Alumni. Diese koordiniert und pflegt den Kontakt zu den ehemaligen Studierenden.

² Die Departemente setzen sich mit den ehemaligen Studierenden in Verbindung, um einen wechselseitigen Kontakt mit ihnen und ihren Praxisfeldern im Sinne des gegenseitigen Informationsaustausches und Beziehungspflege aufrecht zu halten.

³ Zur Erfüllung ihrer Zwecke können die Geschäftsstelle und die Departemente Personendaten von ehemaligen Studierenden in einer Datenbank bearbeiten.

⁴ In der Datenbank werden Daten erfasst, die zu einer Kontaktaufnahme mit den ehemaligen Studierenden benötigt werden. In der Regel sind dies folgende Personendaten: Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Abschluss und Abschlussjahr.

⁵ Die Daten sind zu löschen, wenn die betroffene Person es wünscht, nach deren Tod und jedenfalls 90 Jahre nach Aufnahme der Daten.

2.3. Vizerektorinnen und Vizerektoren

Art. 12 ¹ Die Vizerektorinnen und Vizerektoren führen das Vizerektorat Lehre sowie das Vizerektorat Forschung und die ihnen unterstellten Organisationseinheiten. Sie erfüllen die ihnen in der Fachhochschulgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Die Vizerektorate üben für die gesamte Berner Fachhochschule Steuerungs- und Unterstützungsaufgaben in den Bereichen Lehre und Forschung aus.

³ Die jeweilige Vizerektorin oder der jeweilige Vizerektor

- a* vertritt das Vizerektorat nach innen und aussen,
- b* stellt die Umsetzung der Entscheide der übergeordneten Organe sicher und sorgt für eine angemessene Kommunikation,
- c* fördert die strategische Weiterentwicklung der Lehre oder Forschung sowie die jeweilige Zusammenarbeit zwischen den Departementen,
- d* ist für die Steuerung und strategische Weiterentwicklung des Vizerektorats fachlich, personell und finanziell zuständig und verantwortlich,
- e* setzt Anreize für Innovationen an der Berner Fachhochschule und unterstützt diese,
- f* trägt im Leistungsbereich zur Positionierung der Berner Fachhochschule bei,
- g* trägt die Verantwortung für departementsübergreifende Prozesse im Leistungsbereich,
- h* leitet strategische Projekte, welche die Lehre oder Forschung als Ganzes betreffen,
- i* präsidiert die Kommissionen Lehre, Weiterbildung oder Forschung,
- j* setzt die Zielvereinbarung gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a um und stellt das Reporting sicher,
- k* bezeichnet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit denselben Verfügungskompetenzen.

2.4. Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor

Art. 13 ¹ Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist für die administrative Führung der Berner Fachhochschule verantwortlich und leitet die Einheit Services. Sie oder er erfüllt die ihr oder ihm in der Fachhochschulgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Sie oder er

- a* vertritt die BFH im Aufgabenbereich nach innen und aussen,
- b* stellt die Umsetzung der Entscheide der übergeordneten Organe sicher und sorgt für eine angemessene Kommunikation,
- c* ist für die Steuerung und Weiterentwicklung der Services fachlich, personell und finanziell zuständig und verantwortlich,
- d* sorgt für professionelle, effiziente und kundenorientierte Dienstleistungen zur Unterstützung von Lehre, Forschung und Betrieb der BFH,
- e* fördert die Zusammenarbeit zwischen Services und Departementen,
- f* trägt die Verantwortung für departementsübergreifende Prozesse im Aufgabenbereich,
- g* verantwortet strategische Projekte im Aufgabenbereich,
- h* sorgt im Rahmen des Organisationsreglements der Services für die zweckmässige Organisation,
- i* ist zuständig für die Erarbeitung des Entwicklungs- und Finanzplans, der Zwischenabschlüsse und der Jahresrechnung der BFH,

- j* setzt die Zielvereinbarung gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a um und stellt das Reporting sicher,
- k* bezeichnet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit denselben Verfügungskompetenzen.

³ Das Nähere zur Organisation regelt der Fachhochschulrat in einem Reglement.

2.5. Fachhochschulleitung

Art. 14 ¹ Die Zusammensetzung der Fachhochschulleitung richtet sich nach dem FaG. Mit beratender Stimme und antragsberechtigt nehmen an den Sitzungen teil:

- a* die Generalsekretärin oder der Generalsekretär,
- b* die Leiterin oder der Leiter Rektoratskommunikation.

² Die Fachhochschulleitung erfüllt die ihr in der Fachhochschulgesetzgebung übertragenen Aufgaben. Zudem

- a* ist sie verbindendes Gremium zwischen der Rektorin oder dem Rektor sowie der Gesamtheit der Organisationseinheiten, die in ihr vertreten sind,
- b* behandelt sie Geschäfte in der Zuständigkeit der Rektorin oder des Rektors, die diese oder dieser der Fachhochschulleitung zur Diskussion stellt,
- c* obliegt ihr in der Regel die Vorbehandlung von Geschäften des Fachhochschulrats.

³ Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz und kann weitere Personen zu einzelnen Traktanden beratend beiziehen.

2.6. Interdepartementale Einheiten und ständige Kommissionen

Interdepartementale Einheiten

Art. 15 ¹ Die Fachhochschulleitung kann interdepartementale Einheiten schaffen und bestimmt deren Leiterinnen oder Leiter. Die Rektorin oder der Rektor setzt den Fachhochschulrat darüber in Kenntnis.

² Die interdepartementalen Einheiten können Fachstellen einsetzen.

Ständige Kommissionen

Art. 16 ¹ Die Fachhochschulleitung kann ständige Kommissionen einsetzen, die durch Fachstellen unterstützt werden können.

² Die ständigen Kommissionen bestehen in der Regel aus

- a* der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Fachstelle,
- b* je einer Vertretung aus jedem Departement,
- c* allfälligen weiteren Mitgliedern sowie
- d* allfälligen weiteren Teilnehmenden mit beratender Stimme.

³ Die Fachhochschulleitung wählt die stimmberechtigten Mitglieder gemäss Buchstabe a bis c und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Vorbehalten bleibt Art. 12 Absatz 3 Buchstabe i.

⁴ Im Übrigen konstituieren sich die ständigen Kommissionen selbst.

2.7. Departemente

Departemente

Art. 17 ¹ Die Berner Fachhochschule ist in folgende Departemente gegliedert:

- a* Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften,
- b* Architektur, Holz und Bau,
- c* Gesundheit,

- d* Künste,
- e* Soziale Arbeit,
- f* Technik und Informatik,
- g* Wirtschaft.

² Die Departemente Künste und Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften können sich im Rahmen des Auftritts gegen aussen als Hochschule bezeichnen.

Departementsleiterin oder Departementsleiter

Art. 18 ¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter führt das Departement und erfüllt die ihr oder ihm in der Fachhochschulgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Sie oder er

- a* vertritt das Departement nach innen und aussen,
- b* stellt die Umsetzung der Entscheide der übergeordneten Organe sicher und sorgt für eine angemessene Kommunikation,
- c* fördert die Profilierung und Marktpositionierung des Departements,
- d* ist für die Steuerung und Weiterentwicklung des Departements fachlich, personell und finanziell zuständig und verantwortlich,
- e* sorgt im Rahmen des Departementsreglements für die zweckmässige Organisation,
- f* sichert im Departement im Rahmen des Qualitätsentwicklungskonzepts der Berner Fachhochschule die Qualitätsentwicklung und die Evaluation,
- g* setzt die Zielvereinbarung gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a um und stellt das Reporting sicher,
- h* ist für die Umsetzung und das Monitoring der Departementsstrategie zuständig,
- i* legt das departementale Budget und den Finanzplan im Rahmen des Entwicklungs- und Finanzplans der BFH fest und ist für deren Einhaltung verantwortlich,
- j* schliesst Vereinbarungen über Ziele und Leistungen mit den Leiterinnen und Leitern der departementalen Organisationseinheiten ab,
- k* ist auf Stufe Departement für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind,
- l* bezeichnet die stellvertretende Departementsleiterin oder den stellvertretenden Departementsleiter mit denselben Verfügungskompetenzen,
- m* bezeichnet die Leiterin oder den Leiter Lehre, die Leiterin oder den Leiter Forschung und die Leiterin oder den Leiter Weiterbildung sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter mit denselben Verfügungskompetenzen.

Departementsleitung

Art. 19 ¹ Die Departementsleitung besteht aus

- a* der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter, die oder der den Vorsitz führt,
- b* den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern, soweit das Departementsreglement dies vorsieht,
- c* den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, soweit das Departementsreglement dies vorsieht,
- d* den Institutsleiterinnen und Institutsleitern, soweit das Departementsreglement dies vorsieht,
- e* der Leiterin oder dem Leiter Lehre und der Leiterin oder dem Leiter Forschung,
- f* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozierenden,
- g* einer Person, die Mittelbau und Fachpersonal vertritt sowie,
- h* weiteren Personen, soweit das Departementsreglement dies vorsieht.

² Die Departementsleitung

- a* unterstützt die Departementsleiterin oder den Departementsleiter in der Führung des Departements, bei der Umsetzung der Entscheide der übergeordneten Organe und bei der Erfüllung der Zielvereinbarung,
- b* erlässt das Departementsreglement zu Handen des Fachhochschulrats (Genehmigung), das die Organisation und die Abläufe innerhalb des Departements regelt,
- c* erlässt weitere Reglemente über Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen,
- d* beschliesst im Rahmen der Strategie der Berner Fachhochschule Strategien, die das ganze Departement betreffen,
- e* beschliesst nach Rücksprache mit der Rektorin oder dem Rektor die Bildung oder Auflösung von Instituten, Fachbereichen, Abteilungen und Fachgruppen,
- f* genehmigt Reglemente, Strategien und Schwerpunktthemen der departementalen Organisationseinheiten,
- g* verabschiedet die thematische Ausrichtung der Organisationseinheiten,
- h* verabschiedet Budget und Finanzplan im Rahmen des Entwicklungs- und Finanzplans der BFH,
- i* erlässt Studienpläne,
- j* verabschiedet die Einführung neuer Studiengänge (Bachelor, Master und MAS/EMBA) zu Handen der Fachhochschulleitung und des Fachhochschulrats,
- k* genehmigt die Einführung neuer DAS und CAS und informiert das Vizerektorat Lehre,
- l* wählt die Mitglieder der Beiräte des Departementes.

Departementskonferenz

Art. 20 ¹ Die Departementskonferenz besteht aus sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mindestens einer Vertretung der Studierenden des Departements.

² Die Departementskonferenz berät die Departementsleitung und kann dieser Anträge stellen.

³ Die Departemente können im Departementsreglement anstelle der Departementskonferenz mindestens gleichwertige alternative Mitwirkungsformen vorsehen.

2.8. Organisation der Departemente

Grundsatz

Art. 21 Departemente weisen eine zweckmässige, marktorientierte und effiziente Struktur zur Erbringung ihrer Leistungen in Lehre und Forschung auf. Diese kann aus nachfolgenden Strukturelementen bestehen und ist im Departementsreglement zu definieren.

Fachgruppen

Art. 22 ¹ Fachgruppen bestehen aus den Dozentinnen und Dozenten, den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Assistentinnen und Assistenten eines Fachgebiets.

² Die Fachgruppen stellen die in den Studiengängen und in der Weiterbildung angebotenen Module zur Verfügung. Sie führen Forschungsprojekte durch und können Dienstleistungen anbieten.

³ Fachlich verwandte Fachgruppen können in Fachbereichen, Instituten oder Abteilungen gebündelt werden.

Fachbereiche

Art. 23 Fachbereiche bündeln Fachgruppen und sind in Lehre und Forschung tätig.

Fachbereichsleiterin
oder Fachbereichs-
leiter

Art. 24 ¹ Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter führt den Fachbereich.

² Sie oder er

- a* setzt die Ziele und Leistungen gemäss Vereinbarung mit der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter um
- b* ist für Budget (Kostenstellen, Kostenträger) und Finanzplan des Fachbereichs verantwortlich,
- c* beobachtet die Entwicklung im Fachbereich sowie in übergeordneten strategischen Themenfeldern der BFH und fördert die Stellung und Weiterentwicklung der Berner Fachhochschule in ihrem oder seinem Verantwortungsbereich,
- d* vertritt den Fachbereich nach innen und aussen.

³ Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter ist in der Regel Dozentin oder Dozent im entsprechenden Fachbereich.

Institute

Art. 25 ¹ Institute dienen unter Einbezug der strategischen Themenfelder der Profilierung der thematischen Schwerpunkte.

² Institute können auf zweiter oder auf dritter Hierarchiestufe angesiedelt sein.

³ Institute auf zweiter Hierarchiestufe können eigene Fachgruppen gemäss Artikel 22 bilden.

Institutsleiterin
oder Institutsleiter

Art. 26 ¹ Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter führt das Institut.

² Die Leiterin oder der Leiter eines Instituts auf zweiter Hierarchiestufe

- a* setzt die Ziele und Leistungen gemäss Vereinbarung mit der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter um,
- b* ist für Budget (Kostenstellen, Kostenträger) und Finanzplan des Instituts verantwortlich,
- c* beobachtet die Entwicklung in seinen thematischen Schwerpunkten sowie in übergeordneten strategischen Themenfeldern der BFH und fördert die Stellung und Weiterentwicklung der Berner Fachhochschule in ihrem oder seinem Verantwortungsbereich,
- d* vertritt das Institut nach innen und aussen,
- e* nimmt weitere Befugnisse gemäss Departementsreglement wahr.

³ Die Leiterin oder der Leiter eines Instituts auf dritter Hierarchiestufe

- a* setzt die Ziele und Vorgaben der Abteilung oder des Instituts um,
- b* sorgt für die Erwirtschaftung eines in seinem SBFI-Fachbereich relevanten Drittmitteltrags in Forschung und Dienstleistung.

Abteilungen

Art. 27 ¹ Abteilungen bündeln fachbereichs- oder fachgruppenübergreifend departementale Angebote in Lehre oder Forschung.

² Abteilungen können eigene Fachgruppen gemäss Artikel 22 führen.

Abteilungsleiterin
oder Abteilungslei-
ter

Art. 28 ¹ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter steht der Abteilung vor.

² Sie oder er

- a* setzt die Ziele und Leistungen gemäss Vereinbarung mit der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter um,
- b* ist für Budget (Kostenstellen, Kostenträger) und Finanzplan der Abteilung verantwortlich,

- c beobachtet die Entwicklung im Geschäftsfeld der Abteilung und fördert die Stellung und Weiterentwicklung der Berner Fachhochschule in ihrem oder seinem Verantwortungsbereich,
- d vertritt die Abteilung nach innen und aussen,
- e nimmt weitere Befugnisse gemäss Departementsreglement wahr.

Leiterin oder Leiter
Lehre, Forschung
oder Weiterbildung

Art. 29 ¹ Die Leiterin oder der Leiter Lehre, die Leiterin oder der Leiter Forschung sowie die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung sorgen für die Koordination des entsprechenden Leistungsbereichs in ihrem Departement sowie für die Umsetzung von Vorgaben der übergeordneten Organe.

² Die Leiterin oder der Leiter Lehre sowie die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung nehmen die Verfügungsbefugnisse gemäss dem Rahmenreglement über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS) und den Studien- und Prüfungsreglementen oder dem Weiterbildungsreglement wahr.

Studiengangsleiterin
oder Studiengangsleiter

Art. 30 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist für die Führung und Weiterentwicklung des Studiengangs verantwortlich. Weiter ist sie oder er für Budget (Kostenstellen, Kostenträger) und Finanzplan des Studiengangs verantwortlich.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist in der Regel Dozentin oder Dozent im Studiengang.

³ Sie oder er nimmt die Verfügungsbefugnisse gemäss RRS und den Studien- und Prüfungsreglementen wahr.

Weitere Leitungsfunktionen in der
Weiterbildung

Art. 31 Zusätzlich zur Leiterin oder zum Leiter Weiterbildung nehmen folgende Leitungsfunktionen in der Weiterbildung die Verfügungsbefugnisse gemäss RRS und dem Weiterbildungsreglement (WBR) wahr:

- a Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter eines Master of Advanced Studies (MAS) oder eines Executive Master of Business Administration (EMBA),
- b Leiterin oder Leiter eines Diploma of Advanced Studies (DAS),
- c Leiterin oder Leiter eines Certificate of Advanced Studies (CAS).

2.9. Beiräte

Einsetzung und
Wahl der Mitglieder

Art. 32 ¹ Die Departemente setzen zur Pflege des Kontakts zu Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft und Kultur Beiräte ein. Es können auch Beiräte für weitere Organisationseinheiten eingesetzt werden.

² Die Mitglieder der Beiräte werden durch die Departementsleitungen ernannt.

Aufgaben

Art. 33 Die Beiräte

- a vermitteln Beziehungen und Kontakte zu Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft und Kultur,
- b tragen dazu bei, dass die Studierenden optimal auf ihre berufliche Tätigkeit vorbereitet werden,
- c unterstützen die Führungsorgane an Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen beim Wissenstransfer,
- d nehmen Kenntnis von der Berichterstattung ihrer Bereiche,
- e stehen den Departementsleitungen oder Fachbereichsleitungen bei Bedarf beratend zur Seite.

3. Angehörige der Berner Fachhochschule

3.1. Gemeinsame Bestimmungen

Mitwirkung

Art. 34 ¹ Die Angehörigen der Berner Fachhochschule haben das Recht auf Mitwirkung, namentlich bei übergeordneten Themen aus den Bereichen

- a* Lehre und Forschung,
- b* Fachhochschulentwicklung,
- c* Personal und
- d* Evaluation und der Qualitätsentwicklung.

² Die Angehörigen werden rechtzeitig informiert und können Anträge an die Organe der Berner Fachhochschule und die Hochschulversammlung stellen.

³ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter führt auf Stufe Departement jährliche Aussprachen mit Vertretungen der BFH-Verbände oder der Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch.

Hochschulversammlung

Art. 35 ¹ Die Hochschulversammlung ist das offizielle Mitwirkungsorgan der Angehörigen der Berner Fachhochschule. Sie

- a* ermöglicht, dass auf Ebene der BFH als Ganze alle Angehörigen ihre Interessen einbringen können,
- b* fördert den Austausch der Angehörigen sowie die Zusammenarbeit mit der Rektorin oder dem Rektor und dem Fachhochschulrat,
- c* entsendet auf Einladung Mitglieder aus betroffenen Angehörigengruppen zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen und dergleichen,
- d* ist in allen Fragen, die die BFH als Ganze betreffen, das repräsentative Vernehmlassungsorgan für die Rektorin oder den Rektor und den Fachhochschulrat.

² Die Hochschulversammlung ermöglicht die Mitwirkung der Angehörigen. Ihr werden grundlegende Angelegenheiten der Gesamteinstitution zur Stellungnahme unterbreitet wie insbesondere:

- a* Strategie,
- b* Leitsätze,
- c* Vision und Mission,
- d* Fachhochschulstatut,
- e* Rechtserlasse und Policies mit besonderer Bedeutung für die Angehörigen. Ausgenommen sind Departementsreglemente, Zulassungs- und Studienreglemente. Das zuständige Organ kann bei gewichtigen Gründen weitere Ausnahmen vorsehen.

³ Die Hochschulversammlung wird über alle wichtigen übergeordneten Entwicklungen der BFH informiert, insbesondere über

- a* Strategieentwicklung und -reporting,
- b* Übergreifende Projekte mit strategischer Bedeutung für die Angehörigen.

⁴ Wählbar als Delegierte der Angehörigengruppen der Hochschulversammlung sind:

- a* Dozentinnen und Dozenten, Lehrbeauftragte mit Anstellungsvertrag,
- b* Forschende sowie lehrende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Assistentinnen und Assistenten (Mittelbau),
- c* Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Administration und Dienste (Fachpersonal),
- d* Studentinnen und Studenten.

⁵ Die Hochschulversammlung erlässt eine Geschäftsordnung, die von der Fachhochschulleitung zu genehmigen ist.

Chancengleichheit	Art. 36 ¹ Die Berner Fachhochschule bekennt sich zu Diversität und Inklusion. Sie setzt sich für die Chancengleichheit aller BFH-Angehörigen und für die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein. ² Die Fachhochschulleitung wird jährlich über die Aktivitäten in diesem Bereich informiert. ³ Zur Förderung von Chancengleichheit, Diversität und Inklusion werden insbesondere Massnahmen ergriffen, die - a zur Erhöhung des Anteils des untervertretenen Geschlechts in allen Bereichen der Berner Fachhochschule führen, - b zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie von Familie und Studium führen, - c diversitätsfördernde, inklusive und diskriminierungsfreie Rahmenbedingungen schaffen. ⁴ Das Nähere regelt der Fachhochschulrat durch Reglement.
Angebote in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport	Art. 37 ¹ Die Berner Fachhochschule unterstützt soziale Massnahmen sowie Angebote in Kultur und Sport. ² Der Fachhochschulrat regelt das Nähere durch Reglement.
Datenschutz	Art. 38 ¹ Die Berner Fachhochschule untersteht der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Bern. ² Abbildungen sowie private Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Angehörigen der Berner Fachhochschule auf von der Fachhochschule zur Verfügung gestellten Diensten, insbesondere den Intranet- und Internetseiten bedürfen der Zustimmung der betroffenen Personen. ³ Angehörige der Berner Fachhochschule nutzen anforderungsgerechte Anwendungen insbesondere elektronischer Art wie Lernplattformen oder Kommunikationskanäle. Studierende können zudem verpflichtet werden, über diese Anwendungen Kompetenznachweise abzulegen oder persönliche, studienbezogene Informationen zu übermitteln.
3.2. Studierende	
Anmeldung	Art. 39 ¹ Wer an der Berner Fachhochschule studieren oder den Studiengang wechseln will, muss sich form- und fristgerecht anmelden. ² Wer sich gleichzeitig an mehreren Hochschulen anmeldet, hat dies zu deklarieren. ³ Die Departementsleiterinnen und Departementsleiter legen eine An- und Abmeldefrist für die einzelnen Studiengänge fest. Diese liegt in der Regel vor dem rechtlichen Beginn des Semesters (01.02. bzw. 01.08.). ⁴ Ist für eine Zulassung zum Studium eine Eignungsabklärung nötig, richtet sich das Verfahren nach den entsprechenden Reglementen.
Immatrikulation	Art. 40 ¹ Das Vizerektorat Lehre prüft die eingegangenen Anmeldeunterlagen für ein Bachelor- und Masterstudium. Vorbehalten bleibt Absatz 2. ² Aufnahmen sur Dossier werden von der zuständigen Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter hinsichtlich Zulassungsvoraussetzungen auf ihre Gleichwertigkeit hin geprüft.

³ Über die Zulassung oder Ablehnung zum Studium entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

⁴ Die Zulassungs- sowie die Studien- und Prüfungsreglemente können eine Zulassung mit Auflagen vorsehen oder die Zulassung von Bedingungen abhängig machen. Die Erfüllung der Auflagen innert der vorgegebenen Frist ist Bedingung für den Erhalt des Bachelor- oder Masterdiploms.

⁵ Die Rektorin oder der Rektor regelt das Nähere durch eine Weisung.

Abmeldung

Art. 41 ¹ Wer sich vor dem 01.02. oder 01.08. abmeldet, schuldet nur die Anmeldegebühr nach Artikel 80 FaV.

² Wer sich nach dem 01.02. oder 01.08. abmeldet, schuldet auch die Gebühren nach den Artikeln 82, 85, 87 und 91 Absatz 2 FaV.

Studierendenausweis

Art. 42 Studierendenausweise werden den Studierenden abgegeben, wenn alle formalen Voraussetzungen erfüllt und alle fälligen Gebühren bezahlt sind.

Beurlaubung

Art. 43 ¹ Studierende, die aus wichtigen Gründen, namentlich wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Betreuung von nahen Familienangehörigen, studienbezogener Praktika ausserhalb der Studienpläne, Sprachkurse für Fremdsprachige, Militärdienst, militärischer Assistenzdienst oder Zivildienst, Spitzensport sowie Erwerbstätigkeit während längerer Zeit am Besuch der Lehrveranstaltungen vollständig verhindert sind, können von der zuständigen Studiengangsleiterin oder dem zuständigen Studiengangsleiter beurlaubt werden.

² Die Beurlaubung gilt jeweils für ein Semester und kann höchstens zwei Mal hintereinander, jedoch insgesamt nicht mehr als vier Mal bewilligt werden. Ausgenommen sind Beurlaubungen infolge Krankheit. Bei diesen kann nach der Erteilung der zweiten Bewilligung eine Vertrauensärztin oder ein Vertrauensarzt beigezogen werden.

³ Beurlaubte Studierende dürfen keine Lehrveranstaltungen besuchen, sind jedoch zum Erbringen von Kompetenznachweisen berechtigt, sofern sie sämtliche dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Exmatrikulation

Art. 44 ¹ Die Exmatrikulation erfolgt auf eigenes Begehren oder von Amtes wegen auf Semesterende.

² Bei einer Exmatrikulation auf eigenes Begehren muss die Abmeldung bis am letzten Tag des jeweiligen Semesters schriftlich beim Vizerektorat Lehre eintreffen. Studierende, die sich nach diesem Termin abmelden, entrichten für das folgende Semester die Gebühren nach den Artikeln 82, 85, 87 und 91 Absatz 2 FaV. Über Ausnahmen entscheidet die Departementsleiterin oder der Departementsleiter.

³ Von Amtes wegen wird exmatrikuliert, wer

- a das Studium abgeschlossen hat,
- b sich ohne wichtigen Grund während eines Semesters für keine Module einschreibt oder allen Kompetenznachweisen fernbleibt,
- c die Bedingungen für das Weiterstudium oder für den Erhalt des Bachelor- oder Masterdiploms nicht mehr erfüllen kann,
- d aufgrund eines Irrtums oder durch unrichtige Angaben zu Unrecht immatrikuliert worden ist,
- e fällige Studiengebühren nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt hat,

f aus disziplinarischen Gründen dauerhaft vom Studium an der Berner Fachhochschule ausgeschlossen worden ist.

⁴ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter verfügt Exmatrikulationen gemäss Absatz 3 Buchstaben b und c, die Rektorin oder der Rektor jene gemäss Buchstaben d bis e.

Korrespondenz

Art. 45 ¹ Die Korrespondenz zwischen der Berner Fachhochschule und den Studierenden erfolgt auf elektronischem Weg oder per Post. Zu diesem Zweck erhalten alle Studierenden anlässlich der Immatrikulation ein E-Mail-Konto und die erforderlichen Zugangsrechte.

² Die Studierenden sind verpflichtet, sich über alle für ihr Studium relevanten Inhalte und Mitteilungen auf dem Laufenden zu halten. Sie haben insbesondere die an ihre BFH-Mailadresse gesendeten E-Mails sowie die Briefpost regelmässig zu lesen und die erforderliche Korrespondenz fristgerecht vorzunehmen.

³ Die Berner Fachhochschule darf auf von der Fachhochschule zur Verfügung gestellten und ausschliesslich BFH-Angehörigen zugänglichen Diensten Folgendes bekannt geben:

- a* die zugewiesene E-Mail-Adresse,
- b* den Vor- und Nachnamen,
- c* bestehende Berechtigungsgruppen,
- d* die Korrespondenzsprache,
- e* den aktuell besuchten Studiengang und
- f* die Studienform.

⁴ Für Verwaltungsverfahren und Verwaltungsjustizverfahren bleiben hinsichtlich der Schriftform des Verfahrens die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)² vorbehalten.

⁵ Mitteilungen, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten oder besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegen, dürfen nicht unverschlüsselt auf elektronischem Weg übermittelt werden.

⁶ Unvollständig ausgefüllte Formulare, unvollständige Immatrikulationsunterlagen oder Anmeldeformulare, die mehrere Studienrichtungen enthalten, werden zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Sie sind innert der angesetzten Frist korrekt ausgefüllt oder vervollständigt wieder einzureichen, ansonsten wird auf die gestellten Begehren nicht eingetreten.

⁷ Das Risiko der Nichtzustellbarkeit von Korrespondenz der Berner Fachhochschule tragen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bzw. die Studierenden.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses

Art. 46 Das Statut vom 16. November 2022 der Berner Fachhochschule wird aufgehoben, wobei Artikel 38 so lange Gültigkeit behält, bis im RRS eine entsprechende Regelung aufgenommen wird.

² BSG 155.21.



Inkraftsetzung **Art. 47** Das Statut der Berner Fachhochschule tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Bern, 1. Juli 2026

Berner Fachhochschule
Fachhochschulrat

Sig.
Thomas Bernhard, Präsident